

Nutzungsbedingungen für Careville Pro und Careville Pro App

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der Software Careville Pro und der Careville Pro App (nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „**Software**“ genannt) durch ambulante Pflegedienste und vergleichbare Pflegeeinrichtungen in Deutschland. Vertragspartner sind die Careville GmbH (nachfolgend „**Anbieter**“ genannt) und der jeweilige gewerbliche Pflegedienst oder die Einrichtung (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt). Die Software richtet sich ausschließlich an ambulante Pflegedienste im Sinne des SGB XI (z. B. Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI) und vergleichbare Leistungserbringer im Gesundheitswesen. Eine Nutzung durch Verbraucher oder außerhalb Deutschlands ist nicht vorgesehen; der Anbieter übernimmt keine Gewähr und Haftung dafür, dass die Software den gesetzlichen Anforderungen außerhalb Deutschlands genügt. Alle rechtlichen Bestimmungen in diesen Nutzungsbedingungen beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

Der Anbieter stellt dem Nutzer die Software Careville Pro als cloud-basierte Software-as-a-Service (SaaS) sowie die zugehörige Careville Pro App zur Verfügung. Zweck der Software ist die Pflegeplanung, Pflegedokumentation, Kommunikation und Abrechnung für ambulante Pflegedienste. Der Anbieter ermöglicht dem Nutzer über eine Internetverbindung den Zugang zur Software, um Patienten- bzw. Klientendaten zu verwalten, Leistungen zu planen und zu dokumentieren, sowie interne und externe Kommunikation (z. B. mit Ärzten oder Kostenträgern) und Abrechnungen mit Kostenträgern (nach SGB V, SGB XI, SGB XII) elektronisch durchzuführen. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus ihrer aktuellen Leistungsbeschreibung auf der Website des Anbieters unter www.careville.de.

Die Software wird vom Anbieter gepflegt und weiterentwickelt, insbesondere um neuen gesetzlichen oder technischen Anforderungen im Pflegebereich zu entsprechen. Die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen (Browser, Betriebssystem, Hardware etc.) für die Nutzung der Software werden vom Anbieter angegeben und müssen vom Nutzer erfüllt werden.

3. Registrierung, Vertragsschluss und Nutzerkonto/Zugangsdaten

Die Nutzung der Software setzt einen Vertragsschluss zwischen Anbieter und Nutzer voraus. Dies kann durch schriftlichen Vertragsschluss oder durch Online-Registrierung erfolgen. In beiden Fällen, insbesondere im Rahmen der Online-Registrierung, sind vom Nutzer die erforderlichen Unternehmensdaten und Berechtigungsnachweise anzugeben. Der Nutzer sichert zu, dass alle beim schriftlichen Vertragsschluss oder bei der Online-Registrierung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Bei schriftlichem Vertragsschluss kommt der Nutzungsvertrag zustande, sobald der Nutzer und der Anbieter den Vertrag unterzeichnet haben. Bei Online-Registrierung kommt der Nutzungsvertrag zustande, sobald der Anbieter die Registrierung des Nutzers bestätigt oder dem Nutzer Zugang zur Software gewährt.

Der Anbieter ist berechtigt, Registrierungsanfragen abzulehnen, insbesondere wenn der Nutzer kein gewerblicher Pflegedienst ist oder andere berechtigte Gründe bestehen.

Nach Vertragsschluss richtet der Anbieter ein Nutzerkonto ein. Der Nutzer benennt intern verantwortliche Personen (Administratoren), die das Nutzerkonto verwalten und als Ansprechpartner für den Anbieter fungieren. Die Administratoren des Nutzers können im Nutzerkonto Mitarbeiterzugänge für die Software anlegen. Zugangsdaten sind vom Nutzer geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Nutzer

Careville GmbH

Marienplatz 28A | 84130 Dingolfing | tel: (0 87 31) 32 42 65 | email: hello@careville.de | internet: www.careville.de | AG Landshut HRB 13698 | USt-ID: DE 360151893
Geschäftsführung: Sabine Helmer, Andreas Metzger | Bankverbindung: VR Bank Landau-Mengkofen eG | IBAN-Nummer: DE24 7419 1000 0001 8018 13 | BIC: GENODEF1LN

ist verantwortlich für alle Handlungen, die unter seinem Nutzerkonto und/oder mit seinen Zugangsdaten vorgenommen werden. Für den Fall, dass die Software oder Leistungen des Anbieters von unberechtigten Dritten unter Verwendung des Nutzerkontos und/oder der Zugangsdaten des Nutzers in Anspruch genommen werden, haftet der Nutzer für dadurch anfallende Entgelte und Schäden im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Nutzerauftrags zur Änderung des Nutzerkontos und/oder der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Nutzer am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

Der Anbieter ist zur sofortigen Sperre des Nutzerkontos und/oder der Zugangsdaten des Nutzers berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte den Anbieter davon in Kenntnis setzen. Der Anbieter hat den Nutzer von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der begründete Verdacht entkräftet ist.

4. Leistungen des Anbieters

Der Anbieter ermöglicht dem Nutzer im vereinbarten Umfang den Zugriff auf die Software über das Internet (Webbrowser und ggf. mobile App) und stellt die vertraglich vereinbarten Funktionen bereit. Dies umfasst insbesondere:

- **Datenhosting:** Speicherung der durch den Nutzer eingegebenen oder im Rahmen der Nutzung anfallenden Daten auf sicheren Serversystemen. Der Anbieter schuldet die Integrität und Verfügbarkeit der gespeicherten Daten gemäß den allgemein anerkannten technischen Standards.
- **Pflegeplanungs- und Dokumentationsfunktionen:** Werkzeuge zur Erstellung individueller Pflegepläne, Dokumentation erbrachter Leistungen, Verwaltungsfunktionen für Patienten bzw. Klienten, Angehörige und Mitarbeiter etc.
- **Kommunikationsfunktionen:** Möglichkeit zum Versand und Empfang von Nachrichten oder Dokumenten, einschließlich – sofern vom Nutzer technisch eingerichtet – die Anbindung an die Telemedizininfrastruktur (TI) und Nutzung von Kommunikation im Medizinwesen-Diensten (KIM-Dienste) für den sicheren Austausch mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen.
- **Abrechnungsfunktionen:** Unterstützung bei der Leistungserfassung und Vorbereitung der elektronischen Abrechnung gegenüber Kostenträgern (nach SGB V, SGB XI und SGB XII). Die Software kann Abrechnungsdaten gemäß § 302 SGB V und § 105 SGB XI erzeugen und den Versand über geeignete Schnittstellen ermöglichen (z. B. via verschlüsseltem Datenträgeraustausch).

Der Anbieter bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der Software. Geplante Wartungsarbeiten werden – soweit möglich – außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt und im Voraus angekündigt. Geringfügige Unterbrechungen für Updates oder Wartung der Software, die der Verbesserung der Sicherheit oder Funktionalität dienen, gelten als vereinbart, sofern sie in angemessenem Rahmen bleiben. Der Anbieter kann den Funktionsumfang der Software durch Updates erweitern, anpassen oder – sofern notwendig – ändern. Wesentliche Änderungen, die die vertraglichen Hauptleistungen beeinträchtigen, werden dem Nutzer im Voraus mitgeteilt; in diesem Falle hat der Nutzer das Recht, den Nutzungsvertrag zum Datum der wesentlichen Änderung zu kündigen, sofern er mit diesen nicht einverstanden ist.

Nicht von der Leistungspflicht des Anbieters erfasst sind Leistungen, die außerhalb der Software selbst liegen, insbesondere: die Bereitstellung einer Internetverbindung, der Anschluss an die Telematikinfrastruktur (z. B. VPN-Zugangsdienst, TI-Konnektor), die Beschaffung von Hardware oder Zugangskarten (z. B. eHBA, SMC-B) beim Nutzer vor Ort oder der Abschluss von Verträgen mit Dritten (z. B. mit KIM-Diensteanbietern). Der Anbieter schuldet lediglich die Bereitstellung der Schnittstellen in der Software, um solche externen Dienste anzubinden, nicht jedoch das Zustandekommen oder die Funktionsfähigkeit der externen Dienste selbst.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers im Hinblick auf die Nutzung der Software

Der Nutzer verpflichtet sich, die Software nur im Rahmen der vereinbarten Zwecke und gesetzeskonform zu verwenden. Der Nutzer hat insbesondere die folgenden Pflichten:

5.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- **Zugangsvoraussetzungen:** Der Nutzer ist dafür verantwortlich, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Software zu schaffen und während der Vertragslaufzeit zu unterhalten (einschließlich Hardware, aktueller Browser, Internetzugang und, falls nötig, mobile Endgeräte für den Appgebrauch). Er stellt sicher, dass seine IT-Infrastruktur die erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt (aktueller Virenschutz, Firewalls etc.), um einen sicheren Zugriff auf die Software zu gewährleisten.
- **Sorgfalt bei Zugangsdaten:** Zugangsdaten dürfen nur berechtigten Mitarbeitern und im erforderlichen Umfang bekannt gegeben werden. Der Nutzer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um einen Missbrauch der Zugangsdaten und Zugänge zu verhindern. Soweit erforderlich, wird der Nutzer seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Bei Verlust oder Bekanntwerden von Zugangsdaten durch Dritte oder sonstige Unbefugte ist der Anbieter unverzüglich zu informieren.
- **Nutzungsbeschränkungen:** Der Nutzer darf die Software nur im eigenen Geschäftsbetrieb für die eigenen Patienten bzw. Klienten einsetzen. Eine darüber hinausgehende Überlassung an Dritte, Zweckentfremdung oder missbräuchliche Nutzung (z. B. unbefugtes Auslesen der Software, Penetrationstests ohne Zustimmung, Überlassen von Zugangs- oder Login-Daten an Dritte oder sonstige externe Personen) ist untersagt. Ebenso verpflichtet sich der Nutzer, keine Inhalte einzustellen, die Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- **Schulung und Organisation:** Der Nutzer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, die mit der Software arbeiten, entsprechend geschult sind und diese Nutzungsbedingungen sowie ggf. Benutzerhandbücher einhalten.
- **Datensicherung und Export:** Der Nutzer nimmt in regelmäßigen Abständen eigene Datensicherungen der in der Software gespeicherten Daten vor (z. B. mittels bereitgestellter Exportfunktionen), um bei längerem Ausfall der Software oder Beendigung des Nutzungsvertrags die Fortführung der Pflegeversorgung sicherzustellen. Der Anbieter trifft zwar Vorkehrungen zur Sicherung der Daten auf dem Server, doch bleibt es in der Verantwortung des Nutzers, gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen durch Datenexport zu erfüllen (z. B. Archivierung von Dokumentationen).

5.2 Branchenspezifische, gesetzliche und technische Anforderungen

Der Nutzer ist sich bewusst, dass im Pflegebereich besondere gesetzliche Vorgaben für die Digitalisierung gelten, die er eigenverantwortlich erfüllen muss. Der Anbieter unterstützt den Nutzer durch entsprechende

Software-Funktionen, doch obliegt die rechtliche Konformität ausschließlich dem Nutzer als Leistungserbringer. Im Einzelnen hat der Nutzer insbesondere folgende Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten zu beachten und zu erfüllen:

a) Anbindung an die TI und KIM-Dienste: Ambulante Pflegedienste sowie stationäre Pflegeeinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, sich an die Telematikinfrastruktur des Gesundheitswesens anzuschließen. Nach aktueller Rechtslage muss der TI-Anschluss spätestens bis zum 1. Juli 2025 erfolgt sein. Allein der Nutzer ist dafür verantwortlich, die für den TI-Anschluss erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere einen zugelassenen VPN-Zugangsdienst und Konnektor zu betreiben oder eine entsprechende TI-as-a-Service Lösung zu nutzen. Die Software bietet Schnittstellen zur TI (z. B. zur Kommunikation im Medizinwesen (KIM), d.h. einem Dienst, der den sicheren, datenschutzkonformen E-Mail-Versand von Gesundheitsdaten ermöglicht). Um KIM nutzen zu können, muss der Nutzer einen Vertrag mit einem KIM-Dienstanbieter abschließen und eine KIM-E-Mail-Adresse einrichten. Die Einrichtung und der Betrieb des TI-Zugangs sowie des KIM-Dienstes liegen außerhalb des Vertrags zwischen dem Nutzer und dem Anbieter – sie sind vom Nutzer eigenständig mit Dritten zu organisieren und zu unterhalten. Der Anbieter haftet nicht für die Verfügbarkeit oder Fehler der Telematikinfrastruktur oder von KIM-Diensten, stellt jedoch sicher, dass die Software technisch in der Lage ist, an die TI anzudocken (z. B. um KIM-Nachrichten zu versenden oder zu empfangen).

b) Elektronische Verordnungen (eVO): Durch das Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVG) werden ärztliche Verordnungen für Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) und außerklinischen Intensivpflege (§ 37c SGB V) auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Voraussichtlich ab Juli 2026 dürfen solche Verordnungen nur noch digital ausgestellt und über die TI übermittelt werden (sog. elektronische Verordnungen (eVO)). Der Nutzer muss daher in der Lage sein, eVO von Ärzten empfangen und verarbeiten zu können. Die Software unterstützt den Empfang und die Anzeige von eVO, sofern der Nutzer an die TI angebunden ist (siehe a) und die entsprechenden Berechtigungen besitzt. Um eVO abrufen zu können, muss mindestens eine berechtigte Pflegefachkraft des Nutzers mit ihrem elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) am System angemeldet sein. Der eHBA ist ein persönlicher Ausweis für Pflegefachkräfte, der zur zweifelsfreien Identifizierung in der TI und zur qualifizierten elektronischen Signatur von Dokumenten dient. Der Nutzer verpflichtet sich, eingehende eVO regelmäßig abzurufen und entsprechend den ärztlichen Anordnungen umzusetzen. Papierverordnungen sind nach den Stichtagen nur noch in Ausnahmefällen zulässig; der Nutzer stellt sicher, dass sein Betrieb rechtzeitig auf eVO umgestellt ist. Hinweis: Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass zu jedem Zeitpunkt alle eVO-Funktionalitäten verfügbar sind, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder Drittanbietersysteme (etwa die eVO-Plattform der Krankenkassen) noch nicht voll umgesetzt oder erreichbar sind. Allein der Nutzer bleibt dafür verantwortlich, die ärztlichen Verordnungen – ob elektronisch oder ausnahmsweise in Papierform – rechtskonform zu handhaben.

c) Elektronische Abrechnung mit Kostenträgern (SGB V, SGB XI, SGB XII): Die Abrechnung erbrachter Leistungen mit Kranken- und Pflegekassen sowie ggf. Sozialhilfeträgern soll im Zuge der Digitalisierung vollständig elektronisch erfolgen. Bereits jetzt gelten für die Übermittlung von Abrechnungsdaten nach § 302 SGB V (Krankenversicherung, z. B. häusliche Krankenpflege) und § 105 SGB XI (Pflegeversicherung, ambulante Pflegeleistungen) bestimmte Datenübermittlungsverfahren. In der Regel erfolgt dies derzeit mittels Datenträgeraustausch-Verfahren (DTA), bei dem Leistungs- und Abrechnungsdaten in standardisierter elektronischer Form an die Kostenträger geschickt werden. Hierfür ist eine sichere, verschlüsselte Übertragung

vorgeschrieben. Typischerweise kommt dazu die von der ITSG GmbH bereitgestellte Software-Komponente dakota zum Einsatz.

Die Software des Anbieters unterstützt den Nutzer bei der Erstellung der abrechnungsrelevanten Dateien im korrekten Format (inklusive der erforderlichen Leistungsnachweise, Pflegeberichte etc.) und – sofern technisch integriert – beim Versand dieser Dateien. Der Nutzer ist allein dafür verantwortlich, dass er über die nötigen Institutionskennzeichen (IK-Nummern) sowie Berechtigungen zur Abrechnung verfügt und die spezifischen Vorgaben der Kostenträger einhält (z. B. Prüfmodul der Kassen, Fristen für Abrechnung, Kennzeichnung von Verordnungen). Im Zuge der weiteren Digitalisierung ist zu erwarten, dass ab Dezember 2026 Abrechnungsdaten und zugehörige Unterlagen ausschließlich über die TI (insbesondere via KIM) an die Pflegekassen übermittelt werden dürfen. Der Nutzer hat seine Prozesse entsprechend auszurichten und etwa erforderliche elektronische Leistungsnachweise (eLeistungsnachweis) in der Software zu nutzen. Die Software wird vom Anbieter so weiterentwickelt, dass eine Übermittlung von Abrechnungen über KIM möglich ist, sobald die Kostenträger dies unterstützen. Für die Übergangszeit, in der noch gemischte Verfahren gelten (elektronische Abrechnungsdaten, aber evtl. papierhafte Nachweise), obliegt es allein dem Nutzer, diese Vorgaben umzusetzen – die Software stellt hierfür Funktionen wie Ausdrücke oder Upload-Möglichkeiten bereit.

d) Erforderliche Berechtigungsnachweise, Karten und Zertifikate: Für die Nutzung der vorgenannten elektronischen bzw. digitalen Fachverfahren muss der Nutzer bestimmte technische Komponenten und Berechtigungen beschaffen: Insbesondere benötigt jede Pflegeeinrichtung einen elektronischen Institutionsausweis (SMC-B-Karte) zur Authentifizierung der Einrichtung in der TI. Diese SMC-B-Karte (Typ B Sicherheitsmodulkarte) weist die Einrichtung als zugelassenen Leistungserbringer aus und wird benötigt, um eine Verbindung zur TI herzustellen. Die Beantragung der SMC-B-Karte erfolgt über das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) – z. B. online über einen Vertrauensdiensteanbieter wie D-Trust – durch eine antragsberechtigte Person der Einrichtung. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person über einen eHBA verfügt. Der Nutzer stellt daher sicher, dass sein leitendes Pflegepersonal rechtzeitig die Ausgabe von eHBAs beantragt (zuständig ist ebenfalls das eGBR für nicht-approbierte Gesundheitsberufe).

Darüber hinaus muss der Nutzer für das elektronische Abrechnungsverfahren ein gültiges dakota-Zertifikat besitzen, sofern er Abrechnungen (nach SGB V/XI) per verschlüsseltem E-Mail-Anhang überträgt. Dieses Zertifikat wird in der Regel ebenfalls über die ITSG GmbH beantragt und regelmäßig erneuert. Der Nutzer verpflichtet sich, die erforderlichen Registrierungen, Anträge und Verlängerungen für SMC-B, eHBA und dakota-Zertifikate eigenverantwortlich vorzunehmen und stets gültige Karten/Zertifikate vorzuhalten. Der Anbieter informiert den Nutzer im Rahmen der Software zwar über die technischen Anforderungen (z. B. meldet die Software, wenn eine Signatur mangels gültigem Zertifikat nicht durchgeführt werden kann), er ist jedoch nicht verantwortlich für die Beschaffung oder Gültigkeit dieser technischen Anforderungen bzw. Nachweise.

e) Compliance und Aktualität: Der Nutzer hat fortlaufend die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Änderungen im Blick zu behalten und stets einzuhalten, die seinen Pflegedienst betreffen (z. B. Änderungen im SGB V, SGB XI, Vorgaben der Pflegekassen oder der gematik zur TI). Der Anbieter wird angemessene Updates liefern, um neue regulatorische Anforderungen technisch zu unterstützen. Dennoch muss der Nutzer selbst prüfen, ob durch eine Software-Aktualisierung alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen ergreifen. So bleibt z. B. die Einhaltung von Dokumentationspflichten, Aufbewahrungsfristen und Meldepflichten (gegenüber Kostenträgern oder Aufsichtsbehörden) stets alleinige

Verantwortung des Nutzers – die Software ist ein Werkzeug, das die Erfüllung dieser Pflichten erleichtert, ersetzt jedoch nicht das ordnungsgemäße und eigenverantwortliche Handeln des Nutzers.

6. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

Bei der Nutzung der Software werden personenbezogene Daten verarbeitet, darunter auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Nutzers sowie Gesundheitsdaten von Patienten bzw. Klienten des Nutzers. Beide Parteien werden die anwendbaren Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten. Der Nutzer bleibt für die Daten seiner Patienten, Klienten und Mitarbeiter datenschutzrechtlich allein verantwortlich (Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7, Art. 24 DSGVO), während der Anbieter insoweit lediglich als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO) tätig wird.

Der Anbieter verarbeitet die eingegebenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Nutzers zum Zweck der Erfüllung des Nutzungsvertrags. Hierfür schließen Anbieter und Nutzer vor Nutzungsbeginn einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab, sofern ein solcher nicht bereits Bestandteil des Nutzungsvertrags (Hauptvertrag) ist. In diesem AVV werden u. a. die Gegenstände der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten, die Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO und die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt. Der Anbieter stellt dem Nutzer einen entsprechenden AVV zur Verfügung. Ohne Abschluss eines AVV ist die Nutzung der Software mit Echtzeiten von Patienten nicht zulässig.

Der Nutzer verpflichtet sich, nur solche personenbezogenen Daten in die Software einzugeben, deren Verarbeitung rechtmäßig ist. Insbesondere hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass er über die erforderlichen Einwilligungen der Patienten, Klienten und Mitarbeiter oder sonstigen Rechtsgrundlagen verfügt, um die Daten im Rahmen der Software zu verarbeiten. Wenn und soweit erforderlich, hat der Nutzer seine Patienten, Klienten und Mitarbeiter frühzeitig über die Datenverarbeitung durch den Einsatz der Software zu informieren (z. B. im Rahmen eigener Datenschutzhinweise des Pflegedienstes).

Der Anbieter hat eine Datenschutzerklärung veröffentlicht, in der er die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bereitstellung der Software (z. B. Protokollierung von Zugriffen, Speicherung von Account-Daten, Support-Zugriffe etc.) erläutert. Diese Datenschutzerklärung ist auf der Website des Anbieters und innerhalb der Software abrufbar. Sie enthält auch Hinweise zu eingesetzten Unterauftragsverarbeitern (z. B. Rechenzentrumsbetreiber) und Datenübermittlungen. Die Datenschutzerklärung in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird Vertragsbestandteil.

Im Falle der Nutzung von TI-Diensten über die Software (z. B. KIM-Versand von Patientendaten, Abruf von eVO, elektronische Abrechnung) bestätigt der Nutzer, dass solche Datenübermittlungen durch einschlägige gesetzliche Vorschriften erlaubt sind und/oder auf Anweisung des Nutzers erfolgen. Der Anbieter gewährleistet innerhalb seines Systems die Einhaltung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen (Verschlüsselung, Zugriffsschutz) gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Außerhalb des Systems des Anbieters (z. B. während der Übertragung über die TI oder Internet) liegen gewisse Sicherheitsaspekte außerhalb seines Einflussbereichs; für die Sicherheit der TI selbst und der externen Kommunikationswege ist der Anbieter nicht verantwortlich.

7. Vertraulichkeit und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zuge der Vertragsanbahnung, -durchführung und -erfüllung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber

Careville GmbH

Marienplatz 28A | 84130 Dingolfing | tel: (0 87 31) 32 42 65 | email: hello@careville.de | internet: www.careville.de | AG Landshut HRB 13698 | USt-ID: DE 360151893
Geschäftsführung: Sabine Helmer, Andreas Metzger | Bankverbindung: VR Bank Landau-Mengkofen eG | IBAN-Nummer: DE24 7419 1000 0001 8018 13 | BIC: GENODEF1LN

unbefugten Mitarbeitern, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien erforderlich ist. In Zweifelsfällen muss die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei vor einer Weitergabe von Informationen eine Zustimmung der anderen Partei einholen.

Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle Patientendaten. Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die (i) bereits allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei dies zu vertreten hat, oder (ii) der zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden – das Vorliegen einer vorgenannten Ausnahmeregelung ist von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei nachzuweisen.

Falls die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird diese (i) die andere Partei von dieser Verpflichtung unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) unterrichten und die andere Partei auf ihr Verlangen unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen; (ii) soweit keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, nur solche vertraulichen Informationen offenlegen, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung bzw. Anordnung offengelegt werden müssen und sich nach besten Kräften bemühen, dass die offen gelegten vertraulichen Informationen möglichst entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden.

Der Anbieter stellt durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass die beim Anbieter gespeicherten Daten des Nutzers gegen unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind. Hierzu gehören aktuelle Sicherheitsmaßnahmen wie Verschlüsselungstechnologien, Zugriffsbeschränkungen, regelmäßige Sicherheitsaudits und Schulung der Mitarbeiter in Datenschutz. Der Nutzer hat die Verpflichtung, die ihm zugänglichen Daten aus der Software nur im erforderlichen Umfang und nur befugten Mitarbeitern zugänglich zu machen und insbesondere Patientendaten nicht unbefugt Dritten mitzuteilen.

Soweit der Nutzer Dritten (z. B. einem IT-Dienstleister, der ihn beim TI-Anschluss unterstützt) Zugriff auf die Software oder die darin enthaltenen Daten gewährt, hat er mit diesen Dritten entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen und sicherzustellen, dass auch diese die Bestimmungen des Datenschutzes einhalten.

8. Nutzungsrechte an der Software und geistiges Eigentum

Der Anbieter räumt dem Nutzer für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Vertragslaufzeit im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen für die eigenen geschäftlichen Zwecke bestimmungsgemäß zu nutzen. Alle Urheberrechte, Patent-, Marken- und sonstigen Schutzrechte an der Software und der zugrundeliegenden Technologie verbleiben weiterhin beim Anbieter bzw. dessen Lizenzgebern. Der Quellcode der Software wird nicht offengelegt. Der Nutzer ist nicht berechtigt die Software oder Teile davon Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung oder sonstige Weiterverwertung der Software wird dem Nutzer ausdrücklich nicht gestattet.

Dem Nutzer ist es insbesondere nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zurückzuentwickeln (*Reverse Engineering*) oder in anderer Weise außerhalb der vertraglich vorgesehenen Nutzung zu verwenden. Zulässig ist hingegen die Vervielfältigung, die technisch notwendig ist, um die Software vertragsgemäß zu nutzen (Laden in den Arbeitsspeicher, Installation der App auf Endgeräten etc.). Der Nutzer

Careville GmbH

Marienplatz 28A | 84130 Dingolfing | tel: (0 87 31) 32 42 65 | email: hello@careville.de | internet: www.careville.de | AG Landshut HRB 13698 | USt-ID: DE 360151893
Geschäftsführung: Sabine Helmer, Andreas Metzger | Bankverbindung: VR Bank Landau-Mengkofen eG | IBAN-Nummer: DE24 7419 1000 0001 8018 13 | BIC: GENODEF1LN

darf die ihm überlassenen Benutzerdokumentationen und Leitfäden für interne Zwecke kopieren, jedoch nicht an Dritte oder sonstige außenstehende Personen weitergeben.

Lizenzierte Drittsysteme oder -komponenten, die als Teil der Software oder im Zuge der TI-Anbindung genutzt werden (z. B. KIM-Dienste, dakota-Module), unterliegen möglicherweise eigenen Lizenzbestimmungen. Der Anbieter wird den Nutzer auf solche Bestimmungen hinweisen, soweit sie für den Nutzer von Bedeutung sind, und der Nutzer verpflichtet sich, auch jene Bestimmungen einzuhalten.

9. Gewährleistung und Haftung des Anbieters

9.1 Gewährleistung

Technische Daten, Spezifikationen und (Leistungs-)Angaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Nutzungsvertrag und diesen Nutzungsbedingungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach dem Nutzungsvertrag und diesen Nutzungsbedingungen vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für anfängliche Mängel im Sinne von § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen, soweit es sich um unbeachtliche Mängel handelt und der Anbieter diese nicht arglistig verschwiegen hat.

Sollte der Nutzer Mängel an der Software feststellen, so hat er diese dem Anbieter unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.

Der Anbieter ist verpflichtet, die angezeigten Mängel an der Software innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat der Anbieter ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Anbieter. Der Nutzer hat dem Anbieter den zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software zu ermöglichen.

Im Falle des Fehlschlags der nach vorstehendem Absatz geschuldeten Mängelbeseitigung ist der Nutzer zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags und dieser Nutzungsbedingungen gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mängelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mängelbeseitigung für den Anbieter unmöglich ist, wenn der Anbieter die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung durch den Anbieter aus sonstigen Gründen für den Nutzer unzumutbar ist.

9.2 Haftung des Anbieters

Die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9.2 eingeschränkt.

Der Anbieter haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung der Software, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Nutzer die

vertragsgemäße Verwendung der Software ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Nutzers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit der Anbieter gemäß vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Anbieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mitteilbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Software sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Software typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Anbieters.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

Insbesondere übernimmt der Anbieter keine Haftung für Datenverluste, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Nutzer es unterlassen hat, für eine Datensicherung gemäß Ziffer 5.1 zu sorgen, um verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederherstellen zu können. Ferner haftet der Anbieter nicht für die korrekte Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durch den Nutzer. Der Anbieter stellt technische Funktionen bereit (siehe z. B. Ziffer 5.2), die die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erleichtern sollen; die rechtliche Verantwortung verbleibt jedoch allein beim Nutzer. Für behördliche Beanstandungen oder Sanktionen (z. B. durch Aufsichtsbehörden oder Kostenträger) aufgrund Versäumnissen des Nutzers (etwa Nichterfüllung von Anschluss- oder Meldepflichten) haftet der Anbieter nicht. Ebenfalls wird keine Haftung übernommen für Störungen oder Leistungseinschränkungen, die durch höhere Gewalt oder durch externe Faktoren verursacht werden, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen – dazu zählen z. B. Ausfälle der Telekommunikationsinfrastruktur, Ausfälle der Telematikinfrastruktur oder fehlerhafte Zertifikate Dritter (etwa ungültige eHBA/SMC-B-Zertifikate).

Die Einschränkungen dieser Ziffer 9.2 gelten nicht für die Haftung des Anbieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Nutzer hat etwaige Schäden und Verluste, für die der Anbieter aufkommen soll, dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Schadensminderung und -aufklärung mitzuwirken.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Sofern im Nutzungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Nutzungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können den Nutzungsvertrag nach Maßgabe der dort vereinbarten Kündigungsregelungen ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn der Nutzer trotz Mahnung fortgesetzt gegen den Nutzungsvertrag und/oder diese Nutzungsbedingungen verstößt (z. B. unbefugte Weitergabe der Software, schwerwiegende Verstöße gegen Datenschutz oder Zahlungsverzug über einen längeren Zeitraum).

Kündigt der Nutzer den Vertrag oder endet er auf andere Weise, wird der Anbieter dem Nutzer die in der Software gespeicherten personenbezogenen Daten auf Verlangen in einem gängigen maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen (Datenexport). Der Nutzer sollte dieses Recht möglichst zeitnah nach

Wirksamwerden der Kündigung wahrnehmen. Spätestens mit Ablauf von 90 Tagen nach Vertragsende wird der Anbieter die Daten des Nutzers aus der aktiven Umgebung löschen, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht. Davon unberührt bleiben etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Anbieters für bestimmte Daten (z. B. Protokolldaten) nach Beendigung des Nutzungsvertrags, die jedoch ausschließlich zu diesen Zwecken vorgehalten und gemäß Datenschutzrecht behandelt werden.

11. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, sofern hierfür ein berechtigter Grund besteht. Berechtigte Gründe können insbesondere Änderungen der Gesetzeslage (etwa neue Vorgaben im SGB V/XI, Änderung der DSGVO), technische Änderungen oder Weiterentwicklungen der Software (z. B. Einführung neuer Funktionen) oder veränderte Betriebsabläufe sein. Geplante Änderungen werden dem Nutzer mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail oder über die Software-Oberfläche) mitgeteilt.

Widerspricht der Nutzer den Änderungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform (z. B. per E-Mail), gelten die Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird der Anbieter den Nutzer in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der Nutzer fristgerecht, hat jede Partei das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrags gelten die bisherigen Bedingungen fort. Gesetzliche Änderungsrechte des Anbieters (insbesondere bei unwesentlichen Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Hauptleistungspflichten haben) bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts. Auf reine Datenschutzfragen findet zusätzlich die DSGVO Anwendung. Bei Verträgen mit keinem oder nur geringem Auslandsbezug wird vermutet, dass keine abweichenden ausländischen Verbraucherschutzgesetze einschlägig sein sollen, da der Vertrag mit einem deutschen Gewerbebetrieb geschlossen wird.

Gerichtsstand: Ist der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag und/oder diesen Nutzungsbedingungen Landau a. d. Isar. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers geltend zu machen.

Vertragsübertragung: Der Anbieter ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag und/oder diesen Nutzungsbedingungen auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser die Software weiter betreibt und die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen übernimmt. Im Falle einer solchen Vertragsübertragung hat der Nutzer das Recht, den Vertrag zum Übertragungsdatum zu kündigen, sofern er mit der Übertragung nicht einverstanden ist.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages und/oder dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Careville GmbH

Marienplatz 28A | 84130 Dingolfing | tel: (0 87 31) 32 42 65 | email: hello@careville.de | internet: www.careville.de | AG Landshut HRB 13698 | USt-ID: DE 360151893
Geschäftsführung: Sabine Helmer, Andreas Metzger | Bankverbindung: VR Bank Landau-Mengkofen eG | IBAN-Nummer: DE24 7419 1000 0001 8018 13 | BIC: GENODEF1LN

Nebenabreden und Textform: Mündliche Nebenabreden zu dem Nutzungsvertrag und/oder diesen Nutzungsbedingungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrages und/oder dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Abweichend hiervon sind auch formlos getroffene Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages und/oder dieser Nutzungsbedingungen wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.